



Stellungnahme des VKU

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich

- Bewertung aus
kommunalwirtschaftlicher Sicht -

25. Februar 2004

Der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) e.V. hat ca. 1400 Mitgliedsunternehmen, die im Bereich der Ver- und Entsorgung tätig sind. Als Energieversorgungsunternehmen ist der überwiegende Teil der Mitgliedsunternehmen durch die gesetzlichen Regelungen zur Förderung Erneuerbarer Energien aufgrund der ihnen vom Gesetz zugewiesenen Funktion bei der Abwicklung des Fördermechanismus, aber auch als EE-Anlagen-Betreiber betroffen.

Grundsätzliche Bewertung des Gesetzentwurfs

Die zentrale Forderung des VKU nach einer Verbesserung der praktischen Umsetzbarkeit des EEG wird auch in der Begründung des Gesetzentwurfs als wichtiges Ziel der Novelle benannt. Dies ist an einigen Stellen erfolgreich gelungen und wird seitens des VKU ausdrücklich begrüßt. Allerdings bedürfen einige der im Entwurf vorgesehenen Änderungen aus Sicht des VKU noch einer Verbesserung. Die Abwicklung der sich aus dem Gesetz ergebenden Verpflichtungen darf sich nicht vorrangig an der Entlastung der Anlagenbetreiber orientieren, sondern muss auch berücksichtigen, dass die Energieversorgungsunternehmen die gesetzlichen Anforderungen eines wirtschaftlichen Betriebes bei gleichzeitiger Gewährleistung der notwendigen Versorgungssicherheit erfüllen müssen.

Im Folgenden findet sich eine Aufstellung der Stellen des Gesetzentwurfs, zu denen aus Sicht des VKU Präzisierungsbedarf besteht:

- Vorrangprinzip (§ 2 EEG)

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin ein nicht-differenzierendes Vorrangprinzip ausschließlich zugunsten des in EE-Anlagen erzeugten Stroms vor.

Der VKU fordert die vorrangige Abnahmepflicht, die für Strom aus Erneuerbaren Energien gilt, auf KWK-Strom auszudehnen.

Derzeit kann es zu der – angesichts der Klimaschutzziele Deutschlands nicht beabsichtigten Konstellation - kommen, dass aufgrund der Vorrangregelung des EEG einer bereits bestehenden KWK-Anlage bei Netzengpässen die Abschaltung droht bzw. die Aufnahme des in der KWK-Anlage erzeugten Stroms nicht möglich ist, da einer zeitlich später errichteten EE-Anlage der Vorrang einge-

räumt wird. Dies würde der KWK-Gesetzgebung und dem damit verfolgten Ziel des Klimaschutzes und der CO₂-Minderung zuwiderlaufen.

Im Gesetzentwurf wird zur Begründung des EEG-Vorrangprinzips ausschließlich auf die EE-Richtlinie¹ verwiesen, wobei nicht berücksichtigt wird, dass bereits in der EG-Binnenmarkt-Richtlinie² den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben wird, den Betreibern eines Verteilnetzes zur Auflage zu machen, Anlagen Vorrang einzuräumen, in denen Strom aus Erneuerbaren Energieträgern und Abfällen erzeugt wird oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten. Die entsprechende nationale Umsetzungs-Regelung findet sich für Deutschland in § 6 Abs. 3 EnWG. Verstärkt durch den in der Richtlinie zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung³ ebenfalls vorgesehenen Vorrang zugunsten des in KWK erzeugten Stroms kann das Vorrangprinzip nicht ausschließlich zugunsten der EE ausgestaltet werden. Aus den EU- und nationalen Vorgaben folgt vielmehr, dass das Vorrangprinzip gleichermaßen für den in Kraft-Wärme-Kopplung als auch den auf Grundlage von EE erzeugten Strom gelten muss.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass es bei einer Abschaltung von KWK-Anlagen aufgrund des EEG-Vorrangprinzips zu Engpässen in der Wärmeversorgung kommen kann. Für die Betreiber kleiner KWK-Anlagen könnten darüber hinaus durch Betriebseinschränkungen wirtschaftliche Schwierigkeiten entstehen, die den vom KWK-G beabsichtigten Zubau kleiner KWK-Anlagen zuwider laufen. Der Betrieb bzw. die Finanzierung aufgrund des im KWK-G vorgesehenen Zuschlags wäre für die Anlagenbetreiber nicht mehr planbar, da bei zwischenzeitlicher Abschaltung der Anlage unklar bliebe, ob der für die Förderung erforderliche Wirkungsgrad erreicht würde und der vom KWK-G geförderte Zubau kleiner KWK-Anlagen schwerer realisierbar wäre.

¹ Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt.

² Art. 3 (7) und 11 (3) EitRL vom 26.06.2003

³ Art. 8 der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG

Zurecht wird auch in im Beschluss des Bundesrates (BR-Drcks 15/04) vom 13.02.2004 die Ermöglichung einer vorrangigen Einspeisung von KWK-Strom mit dem Hinweis empfohlen, dass andernfalls durch die erforderliche Nutzung anderweitiger Wärmeenergiekapazitäten die Wärmeversorgung von Haushalten und Wirtschaft verteuert und zusätzliche Treibhausgasemissionen verursacht würden.

- **Anlagenbegriff (§ 3 Abs. 2 EEG)**

Zu begrüßen ist, dass der Anlagenbegriff des EEG im Rahmen der Novellierung Klarstellung erfahren soll. Für die Abgrenzung wird zutreffend darauf abgestellt, ob ein selbständiger Betrieb der Anlage möglich ist.

Zur Klarstellung ist in der Gesetzesbegründung sowohl eine positive als auch eine negative Aufzählung technischer Betriebseinrichtungen enthalten, die zukünftig die Abgrenzung erleichtern soll.

Um Rechtsunsicherheit in diesem für die Vergütungszahlungen bedeutsamen Punkt zu vermeiden, sollten die für die Abgrenzung der für einen separaten Betrieb erforderlichen Komponenten, die derzeit lediglich in der Gesetzesbegründung Erwähnung finden, für jede der Erzeugungstechnologien jeweils im Gesetz gesondert festgelegt werden. Dies könnte in der Form erfolgen, dass jede Vergütungsregelungen in §§ 6 bis 11 um einen Absatz erweitert wird, in dem die Aufzählung der jeweiligen spezifischen betriebstechnischen Einrichtungen in Form einer positiven oder negativen Aufzählung erfolgt.

- **Weitergehende Konkretisierung des Anlagenbetreiber-Begriffs (§ 3 Abs. 3 EEG)**

In den Gesetzestext aufgenommen werden sollte, dass es für die Ermittlung der Person des Anlagenbetreibers darauf ankommt, wer die Anlage betreibt, also insbesondere deren Fahrweise bestimmt und die Kosten und damit das wirtschaftliche Risiko des Anlagenbetriebs trägt.

Die im Gesetzestext vorgesehene Definition des Anlagenbetreibers stellt darauf ab, wer die Anlage zur Energieerzeugung nutzt und stellt klar, dass für die Eigenschaft

des Anlagenbetreibers nicht auf das Eigentum an der Anlage ankommt. Wie die Erfahrungen mit dem KWK-Gesetz – insbesondere im Hinblick auf die sog. Fonds-Modelle - zeigen, ist es zwar hilfreich, aber nicht ausreichend, darauf hinzuweisen, dass die Eigentümerstellung für die Bestimmung des Anlagenbetreibers nicht maßgeblich ist. Um ein ausreichendes Maß an Rechtssicherheit herzustellen, sollte die vorgesehene Definition um zwei weitere Kriterien, die bisher nur in der Gesetzesbegründung Erwähnung finden, ergänzt werden.

- **Definition des Netzes im EEG (§ 3 Abs. 6 EEG)**

Der VKU empfiehlt eine einheitliche, allgemein verbindliche Definition des Netzes für alle Bereiche des Energiewirtschaftsrechts im EnWG.

Um zu vermeiden, daß einzelne Gesetze im Bereich des Energierechts unter Berücksichtigung der jeweiligen Besonderheiten voneinander abweichende Definitionen festlegen, sollte eine allgemein gültige Definition des Begriffs Netz im Energiewirtschaftsrecht erfolgen. Ein solcher Vorschlag findet sich in dem vom VKU erarbeiteten Entwurf für ein novelliertes EnWG vom 10. November 2003. Dabei werden „*Elektrizitätsversorgungsnetze als Übertragungs- und Verteilungsnetze aller Spannungsstufen und Umspannungen*“ definiert. Bzgl. der derzeit im EE-Gesetzesentwurf vorgesehenen Definition könnten beispielsweise Unklarheiten auftreten, da der allgemeine Begriff des „Netzes“ für das EEG nach § 3 Abs. 6 EEG in jedem Fall der „allgemeinen Versorgung“ dienen soll. Im allgemeinen Energiewirtschaftsrecht hingegen dient nicht jedes Netz auch der allgemeinen Versorgung.

- **Übertragungs- und Verteilungspflicht bzgl. des gesamten angebotenen Stroms (§ 4 Abs. 1 S. 1 EEG)**

Zukünftig auftretende Rechtsunsicherheiten und Auslegungsdifferenzen können dadurch vermieden werden, dass die Übertragungs- und Verteilungspflicht des Netzbetreibers nicht – wie vorgesehen – **auf den gesamten angebotenen Strom**, sondern **auf den gesamten eingespeisten Strom** bezogen wird. Stellt man auf den angebotenen Strom ab, so werden in jedem Fall Unklarheiten bzgl. des Nachweises der angebotenen Strommenge auftreten. Im Übrigen würde die Regelung auf diese Weise mit dem maßgeblichen Kriterium für den Inbetriebnahmezeitpunkt - dem In-

betriebsetzen der Anlage – harmonisieren. Denn auch dort kommt es maßgeblich auf die Einspeisung von Strom an.

- **Vertragliche vereinbarte Abweichungen vom Anwendungsvorrang (§ 4 Abs. 1 Satz 2)**

Angesichts der oben (vgl. S. 3) dargestellten europarechtlichen und nationalen Vorgaben sollte aus der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 1 in jedem Fall folgender Satz gestrichen werden: „Dies (der EEG-Einspeisevorrang) gilt auch, wenn – was in Ausnahmefällen möglich erscheint – dadurch eine KWK-Anlage nicht im möglichen Umfang einspeisen kann“.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, vom EEG-Vorrangprinzip abweichende vertragliche Vereinbarungen zu schließen, reicht nicht aus, um den bereits oben dargestellten notwendigen Vorrang zugunsten der KWK-Anlagen zu gewährleisten. **Der VKU empfiehlt daher, eine Differenzierung des EEG-Vorrangs zugunsten des in KWK erzeugten Stroms in Form einer eindeutigen verbindlichen gesetzlichen Regelung.** Diese ist aus den oben dargestellten Gründen notwendig und erscheint auch schon deshalb erforderlich, da in der Gesetzesbegründung zu § 4 Abs. 1 S. 2 lediglich die bessere Integration der Anlage in das Netz als Grund für vertraglich vereinbarte Abweichungen genannt wird.

- **Unverzögliche Ausbaupflichtung des Netzbetreibers bei Anschlußverlangen eines potentiellen Anlagenbetreibers (§ 4 Abs. 2 S. 2 EEG)**

Abgestellt werden muss bei der Beurteilung der Netzausbaupflicht auch auf die konkrete Zumutbarkeit des Ausbaus für den Netzbetreiber.

Nach Maßgabe dieser Vorschrift soll der Netzbetreiber auch weiterhin zum Netzausbau verpflichtet sein, wenn die technische Eignung für den Anschluß einer Anlage nur durch den Ausbau des Netzes hergestellt werden kann. Zu begrüßen ist, dass der Netzbetreiber erst dann zum Netzausbau verpflichtet sein soll, wenn der Anlagenbetreiber seine Planung bereits konkretisiert hat, was durch Genehmigungen, Teilgenehmigungen oder Vorbescheide laut Gesetzestext nachzuweisen ist.

Verbesserungsbedarf existiert jedoch an einer anderen Stelle: Auch weiterhin soll die Ausbaupflicht des Netzbetreibers ihre Grenze bei der Zumutbarkeit der Ausbaupflichtung finden. Die Gesetzesbegründung weist darauf hin, dass Schranke der Ausbaupflichtung die Zumutbarkeit als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist.

Zu kritisieren ist dabei, dass zur Beurteilung der Zumutbarkeit allein auf die *gesamtwirtschaftlichen* Kosten abgestellt werden soll. Herangezogen werden sollen der Wert der einzuspeisenden Gesamtstrommenge, den die anzuschließende Anlage erzeugen wird, sowie die Investitionskosten für die zu errichtende Anlage. Erforderlich ist es jedoch, da die Kosten für den erforderlichen Ausbau vom Netzbetreiber aufzubringen sind, die konkreten Umstände und Verhältnisse des Netzbetreibers in die Abwägung mit einzubeziehen. Tatsächlich kann der aufgrund eines Anschlussbegehrens notwendig werdende Netzausbau aus gesamtwirtschaftlicher Sicht in einem angemessenen Verhältnis zu den anfallenden Kosten stehen, für den betroffenen Netzbetreiber aber in seiner jeweiligen wirtschaftlichen Situation unzumutbar sein. Die Prüfung am Maßstab des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes schließt neben der Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Maßnahme mit ein, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Maßnahme steht.

- **Abgrenzung Netzausbau/ Netzanschluss (§ 4 Abs. 2 S. 3 EEG)**

Wie schon zu § 3 Abs. 6 EEG ausgeführt, ist eine einheitliche Definition des Netzes, die alle, in den unterschiedlichsten Bereichen des Energiewirtschaftsrechts relevanten Aspekte berücksichtigt, im Energiewirtschaftsgesetz erforderlich. Unter Zuhilfenahme einer solchen, allgemein gültigen Definition dürfte eine Ermittlung des Umfangs der Netzausbaupflicht des Netzbetreibers ohne weiteres möglich sein. Jedenfalls müssen für die Abgrenzung von Netzausbau und -anschluss sachgerechte Kriterien herangezogen werden, die die rechtliche Verpflichtung nicht durchaus zufälligen Umständen – wie dem Eigentum an einer Anschlussanlage – überlassen.

Muss z.B. für den Anschluss einer EE-Anlage eine Anschlussleitung verlegt werden, haben die Anlagenbetreiber zwar hierfür die Kosten zu tragen, oftmals erklärt sich der Netzbetreiber aber zur Übernahme des Eigentums und der damit verbundenen Instandsetzung und Wartung der Anschlussleitung einverstanden. Dieses Beispiel

zeigt, dass nicht alle Leitungen etc., die im Eigentum des Netzbetreibers stehen, auch für den Netzbetrieb vonnöten sind. Unter Berücksichtigung dieser Umstände und besonderer Beachtung der in § 13 Abs. 1 S. 1 EEG vorgesehenen Verpflichtung des Anlagenbetreibers, die Anschlusskosten der Anlage zu übernehmen, zeigt sich, dass das Eigentum als Abgrenzungskriterium untauglich ist. Als taugliches Kriterium könnte auf die Funktion der betreffenden Anschlussleitung abgestellt werden. Sind an die Leitung weitere Anschlussnehmer angeschlossen, wird sie dem Netz zugerechnet, sorgt sie ausschließlich als Zuleitung für den Anschluss der betreffenden EE-Anlage, ist sie nicht Bestandteil des Netzes.

- **Antrag auf Netzvorprüfung (§ 4 Abs. 3 EEG)**

Notwendig ist eine zeitliche Begrenzung der Bearbeitungsfrist auf „in der Regel acht Wochen“.

Der Netzbetreiber soll zukünftig verpflichtet werden, die Netzvorprüfung innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen. Eine zeitliche Befristung der Prüfung bzw. der Berechnung auf acht Wochen ist allerdings nicht angemessen. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass es sich bei der Netzvorprüfung um anspruchsvolle betriebswirtschaftliche und technische Berechnungen handelt, die zum Teil nur durch externe Experten angemessen durchgeführt werden können. Darüber hinaus können im Einzelfall mehrere Anträge auf Netzvorprüfung gleichzeitig zu bearbeiten sein, so dass diese Verpflichtung aufgrund mangelnder personeller Kapazitäten, die insbesondere bei mittleren Unternehmen auftreten können, oder aufgrund anderweitiger betriebsbedingter Umstände nicht erfüllt werden kann.

Gesetzlich klargelegt werden sollte außerdem, dass der Netzbetreiber die im Rahmen der Netzvorprüfung anfallenden Leistungen nicht entgeltfrei erbringt. **Der Anlagenbetreiber sollte daher zu einer angemessenen Vergütung verpflichtet werden.** Die Höhe der Vergütung könnte ggf. durch eine Gebührenordnung im Anhang zum Gesetz geregelt werden.

Andernfalls müssten - ebenso wie bei der Verpflichtung zum Netzausbau (§ 4 Abs. 2 S. 3) - auch für die Anträge auf Netzvorprüfung gesetzliche Anforderungen an den Grad der Realisierung des Vorhabens gestellt werden (Genehmigungen, Vorbe-

scheide etc.). Ansonsten könnten die Netzbetreiber mit einer Vielzahl von Anträgen konfrontiert werden, von denen ggf. der überwiegende Teil niemals über das Stadium der „ersten Idee“ hinausreichen wird. Die Erhebung einer entsprechenden Gebühr für die Netzvorprüfung könnte hingegen dazu führen, dass Anfragen nur im Falle einer ernsthaft beabsichtigten Realisierung gestellt würden.

- Anerkennung des biogenen Abfallanteils als Biomasse (§ 5 Abs. 1 S. 1 Vergütungspflicht)

Derzeit vorgesehen ist, den biogenen Abfallanteil als Erneuerbare Energie gemäß den europarechtlichen Vorgaben anzuerkennen (§ 3 Abs. 1), den daraus erzeugten Strom jedoch nicht nach den Vergütungsregelungen der §§ 6 ff. zu fördern. Dem stehen jedoch die europarechtlichen Vorgaben entgegen: Der europäische Biomassebegriff, der auch den biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Industrie und Haushalten als Biomasse anerkennt, geht über den derzeit der Biomasseverordnung zugrunde liegenden Ansatz deutlich hinaus (vgl. Art. 2 Richtlinie zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt vom 27. September 2001), so dass das nationale Recht der Anpassung und Fortentwicklung bedarf. In den Erwägungsgründen der Richtlinie wird die Verbrennung von Siedlungsmüll ausdrücklich als förderungswürdig im Sinne einer erneuerbaren Energiequelle anerkannt.

- Verpflichtende registrierende Leistungsmessung (§ 5 Abs. 1 S. 2 Vergütungspflicht)

In Bezug auf § 5 Abs. 1 Satz 2 ist unklar, warum eine registrierende Leistungsmessung erst ab 500 kW erfolgen soll und nicht ab 30 kW, was der in der Anlage 6 der VV II+ enthaltenen Einteilung und damit bewährter fachlicher Praxis entsprechen würde. Schließlich berücksichtigt die zitierte Regelung der Verbändevereinbarung bereits, dass es sich hierbei um kleine, der dezentralen Stromerzeugung dienende Einheiten handelt.

Entsprechend den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln hat der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Höhe des Anspruchs in geeigneter Form nachzuweisen, um die nach dem Gesetz vorgesehene Vergütung verlangen zu können.

Des Weiteren ist der in der Gesetzesbegründung zu Abs. 1 S. 2 enthaltene Hinweis, wonach der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die Daten nicht unentgeltlich zugänglich machen muss, nicht nachvollziehbar und nicht systemkonform. Beruft sich der Anlagenbetreiber als *Verkäufer der Ware* (analog § 448 BGB) auf das Recht, die Messeinrichtungen selbst zu installieren und zu betreiben, also auch abzulesen, so hat er die Daten dem Netzbetreiber selbstverständlich zugänglich zu machen, um die Vergütungszahlungen zu erhalten. Andernfalls ist sein Vergütungsanspruch der Höhe nach nicht bezifferbar. Dem Netzbetreiber können auf diesem Weg nicht die eventuell hohen Kosten einer Fernauslesung angelastet werden, wenn sich der Anlagenbetreiber auf sein Messrecht beruft und von diesem Gebrauch machen will.

- Ausweitung der Differenzierung bei den Vergütungsregelungen (§§ 6 bis 11 EEG)

Erforderlich ist es – angesichts der weiteren Differenzierung der Vergütungsregelungen – die Anforderungen an die Nachweispflicht bzgl. des Vorliegens der Fördervoraussetzungen des Anlagenbetreibers zu normieren.

Um sich vor Regressansprüchen bei der Abwicklung des Belastungsausgleichs in Folge einer falschen Einordnung der Anlage zu schützen, sieht sich der Netzbetreiber – mangels eindeutiger gesetzlicher Regelung - derzeit in der Praxis veranlasst, die Überprüfung der Fördervoraussetzung zu übernehmen, was einen immensen kostenintensiven Verwaltungsaufwand bedeutet. Dabei unterzieht er die Angaben des Anlagenbetreibers einer Schlüssigkeitskontrolle und lässt sich ggf. Nachweise in Form von Belegen und Testaten vorlegen. Ein breit getragener Konsens besteht darüber, dass diese Kontrolle zum wirksamen Funktionieren des EEG-Fördermechanismus notwendig ist.

Die im Rahmen der Novellierung geplante weitere Differenzierung der Vergütungsregelungen macht jedoch an dieser Stelle eine gesetzliche Regelung notwendig. Zum einen wird der Arbeitsaufwand für den Netzbetreiber weiter zunehmen (Zum Teil ist bereits jetzt ausschließlich für diese Aufgabe in den mittleren Unternehmen eine Arbeitskraft abgestellt). Zum anderen fehlt es mangels gesetzlich vorgesehener Befugnisse an der wirksamen Durchsetzbarkeit der Kontrolle.

Durch eine gesetzliche Regelung der Nachweispflicht und insbesondere der Anforderungen, die an diese zu stellen sind, könnte der Verwaltungsaufwand minimiert und mehr Rechtssicherheit geschaffen werden. Zu empfehlen ist daher **die Normierung einer Nachweispflicht des Anlagenbetreibers** als Voraussetzung für die Vergütungszahlung. Dies entspricht bereits den allgemeinen Regelungen der Darlegungslast, sollte jedoch eine Klarstellung erfahren, insbesondere hinsichtlich der Art und des Umfang des zu führenden Nachweises.

Dem Anlagenbetreiber die Pflicht zum Nachweis zu übertragen, erscheint schon deshalb sachgerecht, da dieser die Umstände vor Ort kennt, während es für den Netzbetreiber einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand bedeuten und weitere Kosten verursachen würde, da er beispielsweise bei einer Geltendmachung des Zuschlags nach § 11 Abs. 2 EEG vor Ort überprüfen müsste, ob die Photovoltaikanlage tatsächlich an einem Gebäude etc. angebracht ist. Des Weiteren entspricht es den üblichen Regelungen, dass der Anspruchsteller die Voraussetzungen seines Anspruchs nachzuweisen hat.

Bezüglich der Form des Nachweises empfiehlt der VKU die Einführung eines **Zulassungsverfahrens**, ähnlich dem im KWK-Gesetz vorgesehenen (§ 6 KWK-G). Dabei übernimmt eine staatliche Behörde (z.B. BAFA) die Einordnung aller Anlagen in die richtige Vergütungsklasse und überprüft, ob im Übrigen die Fördervoraussetzungen vorliegen. Gleichzeitig müssten die Verfahrensregelungen vorsehen, in welcher Form die Angaben nachgewiesen werden müssen.

- **Vermeintliche Entbehrlichkeit eines Einspeisevertrages (§ 12 Abs. 1 EEG)**

Ziel des EEG ist es, die wirtschaftliche Stromerzeugung aus regenerativen Energien zu ermöglichen. Unter dieser Prämisse greift das EEG durch die Festlegung der Vergütungssätze, die Anschluß-, Abnahme- und Verteilungspflicht in die Vertragsfreiheit der Beteiligten ein. Dieser Eingriff kann – aus verfassungsrechtlichen Gründen - nur mit der Maßgabe erfolgen, dass er auf das notwendige und erforderliche Maß beschränkt wird. Diese Grenze ist überschritten, wenn es dem Beteiligten eines Schuldverhältnisses verwehrt wird, die konkreten Einzelheiten der Abwicklung bilateral im Rahmen der Privatautonomie zu regeln. Auch bei Schuldverhältnissen anderer Natur wie Miete, Pacht, Kauf etc. ist es üblich, die gesetzlichen Regelung durch vertragli-

che Vereinbarungen zu modifizieren, ohne dass dabei ein zusätzliches staatliches Eingreifen zum Schutz des vermeintlich Schwächeren für notwendig gehalten wird.

Für den Netzbetreiber, der laut gesetzlichem Auftrag gleichzeitig für die Versorgungssicherheit Sorge zu tragen hat, können dabei Einzelheiten der vertraglichen Ausgestaltung von wesentlicher Bedeutung sein; so zum Beispiel: die Festlegung der Spannung und Frequenz des einzuspeisenden Stroms, die Festlegung der Einspeisungsleistung, die vertragliche Bestimmung der Person des Anlagenbetreibers, die Regelung der Übernahme des Eigentums an der Anschlußleitung, die Messzuständigkeit, die Unterbrechungsbefugnis des Netzbetreibers, der Netzverknüpfungspunkt und die Blindleistungseinspeisung ($\cos \phi$).

Unabhängig davon, ob man einen unmittelbaren gesetzlichen Anspruch auf Abnahme und Vergütung des in EE-Anlagen erzeugten Stroms bejaht, ist der **Abschluß eines Einspeisevertrages für einen angemessenen Interessenausgleich der Beteiligten und um den Bedürfnissen des konkreten Einzelfalls entsprechen zu können, unerlässlich.**

Der VKU empfiehlt die in § 12 Abs. 1 enthaltene Regelung zu streichen.

- Begrenzung des Förderzeitraums bei Biomasseanlagen (§ 12 Abs. 3 Satz 2)

Die in § 12 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Begrenzung des Förderzeitraums für Biomasseanlagen auf 15 Jahre ist aus Sicht des VKU unangemessen. Sachgerechte Kriterien für diese Änderung, die die Wirtschaftlichkeitsberechnung bereits geplanter Anlagen gefährdet, sind nicht erkennbar. **Der VKU plädiert daher für die Aufhebung dieser Beschränkung und einer Förderungsdauer auch für Biomasseanlagen von 20 Kalenderjahren.** In der Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drcks 15/04) vom 13.02.2004, die ebenfalls für eine Streichung plädiert, wird zu Recht darauf hingewiesen, dass andernfalls die Gefahr besteht, dass bestehende Potentiale zukünftig nicht genutzt werden. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die in § 8 Abs. 3 S. 2 vorgesehenen Zuschlagszahlung für die Erzeugung des Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung. Die Nutzung derartiger Technologien erfordert einen hohen Investitionsaufwand, dem mit den vorgesehenen Zuschlagszahlungen entsprochen werden soll. An dem vom Bundesrat (BR-Drcks 15/04) unterbreiteten Vorschlag der Erhöhung

des KWK-Zuschlags von 1,0 Ct/kWh auf 2,5 Ct/kWh zeigt sich, dass hierfür positive und nicht negative Anreize, wie sie die Begrenzung des Förderzeitraums darstellt, notwendig sind.

- **Aufrechnungsverbot bzgl. bestrittener oder nicht-rechtskräftiger Forderungen (§ 12 Abs. 4 EEG)**

Es wird nachdrücklich empfohlen, das Aufrechnungsverbot zu streichen.

Unter der Prämisse eines angemessenen Ausgleichs der Interessen von Anlagen- und Netzbetreiber ist nicht ersichtlich, weshalb es des in § 12 Abs. 4 EEG vorgesehenen Aufrechnungsverbots bedarf. Keinesfalls sind die Forderungen der Netzbetreiber, die sich aus der Abwicklung des Einspeiseverhältnisses ergeben können, in jedem Fall, in dem sie vom Anlagenbetreiber bestritten oder gerichtlich angefochten werden, unbillig hoch. Der in der Gesetzesbegründung enthaltene Hinweis auf „die unbillig hohen Mess-, Abrechnungs-, Blindstrom- und Versorgungskosten“ entbehrt angesichts der pauschalen Bewertung einer sachlichen Rechtfertigung. Mit dem Ziel, den Anlagenbetreiber vor unberechtigten Einbehalten seitens des Netzbetreibers zu schützen, sollen die Rechte des Netzbetreibers, die diesem als Gläubiger einer Forderung nach dem BGB zustehen, eingeschränkt werden. Gleichzeitig wird damit einseitig dem Netzbetreiber das Insolvenzrisiko des Anlagenbetreibers aufgebürdet.

- **Anlagenanschluss und Errichtung der Meßeinrichtungen durch einen fachkundigen Dritten (§ 13 Abs. 1 Satz 3 EEG)**

Ausschließlich zuständig für den Anschluß der Erzeugungsanlagen und die Errichtung der Meßeinrichtungen sollte bei diesen für die Sicherheit des Netzes relevanten Tätigkeiten der Netzbetreiber sein, der auch für die Versorgungssicherheit Sorge zu tragen hat.

Nach dieser Maßgabe wurden auch die einschlägigen Vorschriften des KWK-G vom 19. März 2003 ausgestaltet (vgl. § 8 Abs. 1 S. 2 KWK-G). Nicht einzusehen ist, warum in einem vergleichbaren Gesetz wie dem EEG abweichende Regelungen getrof-

fen werden und das Auftreten weiterer Rechtsunsicherheiten in Kauf genommen wird. Unklarheiten bzw. Auslegungstreitigkeiten sind im Hinblick auf die Anforderungen an „den fachkundigen Dritten“ in jedem Fall zu erwarten.

- **Ausweitung der Netzausbaupflicht bei reaktivierten, erweiterten oder in sonstiger Weise erneuerten Anlagen (§ 13 Abs. 2 EEG)**

Die Netzausbaupflicht des Netzbetreibers sollte auf neu anzuschließende Anlagen beschränkt werden.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Netzausbaupflicht des Netzbetreibers, die bisher nur für neu anzuschließende Anlagen bestand, auch auf reaktivierte, erweiterte oder in sonstiger Weise erneuerte Anlagen auszuweiten. Auch an dieser Stelle des Gesetzentwurfs findet kein angemessener Interessenausgleich statt. So ist nicht ersichtlich, warum bei einer erneuten Inbetriebnahme einer stillgelegten Anlage nicht neuerlich der technisch günstigste Netzverknüpfungspunkt unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zum Zeitpunkt des Anschlußbegehrens ermittelt werden muß. Ebenso werden keine Vorkehrungen getroffen, um zu verhindern, dass Anlagenbetreiber diese Verpflichtung des Netzbetreibers evtl. missbräuchlich ausnutzen, in dem sie durch den Bau einer zunächst kleineren Anlagen ihre Anschlußkosten zum technisch günstigsten Verknüpfungspunkt gering halten, während bei der anschließend (von Beginn an geplanten) Erweiterung der Anlage der Netzbetreiber zur Kostentragung verpflichtet ist.

- **Modifizierung der zeitlichen Abwicklung des Belastungsausgleichs (§ 14 EEG)**

Der VKU schlägt vor, dass gesetzlich geregelt werden sollte, dass der Anlagenbetreiber seine Daten bzgl. der eingespeisten Jahresmenge bis zum 28. Februar des Folgejahres dem Netzbetreiber in Form eines Wirtschaftsprüfertes-tates nachweist.

Zu begrüßen ist, dass der Gesetzentwurf, um die Abwicklung des Belastungsausgleichs zu beschleunigen, für sämtliche Stufen der Rückabwicklung Fristen vorsieht. Außerdem bestimmt § 14 Abs. 3 S. 7 EEG, dass der in S. 1 vorgesehene tatsächli-

che Ausgleich innerhalb von 9 Monaten – beginnend am 1.1. des dem Fristablauf folgenden Jahres zu erfolgen hat. Zur Klarstellung sollte an dieser Stelle ergänzt werden, dass sich der tatsächliche Ausgleich sowohl auf den monetären als auch den physikalischen bezieht. Soweit von Raten die Rede ist, sollte klargestellt werden, dass es sich bei den Raten um monatlich gleich hohe Beträge handelt.

Erforderlich ist außerdem, auch eine Frist für die Anlagenbetreiber vorzusehen, innerhalb derer die Daten aus dem Vorjahr dem Netzbetreiber zu melden sind. Denn der Netzbetreiber ist für die Erfüllung seiner Meldepflicht, die er bis zum 30. April zu erfüllen hat, auf die Mitwirkung des Anlagenbetreibers angewiesen. Übliche Praxis ist es, dem Anlagenbetreiber unterjährig die Vergütung als Abschlagszahlung auszu zahlen und diese erst am Ende des Jahres endgültig abzurechnen. Insbesondere wenn der Anlagenbetreiber die Messeinrichtung selbst abliest, ist der Netzbetreiber auf dessen Mitwirkung in Form der rechtzeitigen Meldung der Daten in glaubhafter Form angewiesen.

Der VKU fordert, für die EVU das Recht zur Weitergabe der EEG-bedingten Mehrbelastungen an den Endkunden gesetzlich zu verankern.

Ergänzend muss den EVU ein **Recht zur Weitergabe der EEG-bedingten Mehrbelastungen an den Endkunden** eingeräumt werden. Die bisherige Erfahrung mit der Abwicklung des EEG hat gezeigt, dass es dabei zu einer zeitlichen Verzögerung von 3 Jahren kommen kann. Eine derart verzögerte Weitergabe der EEG-bedingten Mehrbelastungen an die Tarifkunden ist nach der derzeitigen Rechtslage nicht in jedem Fall vollumfänglich möglich. Zusätzlich kommt bei einer solch beträchtlichen zeitlichen Verzögerung auch eine Weitergabe an Sondervertragskunden aufgrund vertraglicher Bestimmungen nicht mehr in Betracht. Zudem hat der BGH in seinen Entscheidungen vom 22. Dezember 2003 (Az. VIII ZR 90/02 und Az. ZR 310/02) darauf verwiesen, dass ausweislich der Gesetzesbegründung zum derzeit geltenden EEG der Gesetzgeber ebenfalls von einer Weitergabe der Mehrkosten an den Letztverbraucher ausgegangen sei. Aus Gründen der Rechtssicherheit und –klarheit sollte dieser Wille des Gesetzgebers im Gesetzestext umgesetzt werden.

- **Transparenz (§ 15 EEG)**

Um für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen weiteren Arbeits- und Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte anstatt der durchschnittlichen Strombezugskosten der börsennotierte „base-load“ des vergangenen Jahres herangezogen werden.

Positiv zu bewerten ist die im Gesetzentwurf umgesetzte Herstellung einer stärkeren Transparenz der EEG-bedingten Kosten, die vom VKU bereits im Vorfeld der Novellierung gefordert wurde. Allerdings sollte in § 15 Abs. 1 EEG nicht auf die durchschnittlichen Strombezugskosten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen abgestellt werden, da der zeitliche Verlauf des Strombezugs für Letztverbraucher nicht dem zeitlichen Verlauf des von den Übertragungsnetzbetreibern an die Elektrizitätsversorgungsunternehmen nach § 14 Abs. 4 EEG gelieferten Stroms entspricht. Der zeitliche Verlauf des von den Übertragungsnetzbetreibern gelieferten Stroms im Rahmen des EEG-Belastungsausgleichs entspricht auch bei der Berücksichtigung des tatsächlichen Einspeiseprofils eher einem Bandprofil.

- **Ausweitung der besonderen Ausgleichsregelung (§ 16 EEG)**

Die erst in diesem Jahr in Kraft getretene sog. Härtefallregelung ist durch den Gesetzentwurf weiter ausgeweitet worden. So sieht § 16 EEG eine Ausweitung des Kreises der Adressaten vor, die die besondere Ausgleichsregelung für sich beanspruchen können. § 16 Abs. 4 EEG legt zwar eine Beschränkung der Entlastung für den Fall fest, dass die Belastungen der nicht-begünstigten Letztverbraucher um mehr als 10% (gemessen am Vorjahr) steigt.

Diese Beschränkung bedarf aus VKU-Sicht jedoch der Überprüfung. Nachdrücklich soll darauf hingewiesen sein, dass das EEG mit dieser Regelung zu einer **weiteren Verteuerung des Strompreises für die nicht-begünstigten Letztverbraucher** beiträgt. Die derzeit geltende Härtefallregelung hat durch ihren engen Anwendungsbereich den Bedürfnissen und Interessen besonders energieintensiver Industrien angesichts stetig steigender Belastungen Rechnung getragen.

- **Clearingstelle (§ 19 EEG)**

In die Vorschrift aufzunehmen sind konkrete Voraussetzungen für das Einrichten und Tätigwerden der Clearingstelle. Daneben muss der Begriff der „betroffenen Kreise“ konkretisiert werden; ihre Beteiligung ist im Falle der Betroffenheit verpflichtend vorzuschreiben.

Nach der vorgesehenen Regelung bleibt unklar, aus welchen Gründen und unter welchen Umständen die Einrichtung einer solchen Stelle erforderlich ist. Darüber hinaus ist der Gesetzestext derart offen formuliert, dass nicht erkennbar ist, wer beteiligt werden *kann* und unter welchen Voraussetzungen dies erfolgen soll.

- **Übergangsregelung in Bezug auf die zu 25% im Eigentum des Bundes oder des Landes stehenden Anlagen (§ 21 Abs. 1 EEG)**

Die Vergütungsregelungen des EEG sollten zukünftig auch auf bereits in Betrieb genommene Anlagen, die zu 25% dem Bund oder Land gehören, Anwendung finden.

Im Gesetzentwurf gestrichen wurde der Ausschluss von Anlagen, die zu 25% dem Bund oder Land gehören. Die Übergangsbestimmung des § 21 Abs. 1 EEG sieht allerdings vor, dass Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des novellierten EEG in Betrieb genommen wurden, auch weiterhin vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sein sollen. Diese Regelung erscheint widersprüchlich.

Die im Anwendungsbereich vorgenommene Änderung bzgl. der Anlagen, die zu 25% dem Land oder Bund gehören, trägt dem Umstand Rechnung, dass Ausnahmen bzgl. der Eigentümerstellung der Zielsetzung des EEG widersprechen. Die Annahme, dass von der Bundesrepublik oder einzelnen Ländern betriebene Anlagen keiner Förderung bedürfen, berücksichtigt nicht, dass auch bei Einrichtungen, deren Träger die Bundesrepublik oder einzelne Länder sind, Anreize gesetzt werden sollten, Strom durch regenerative Energien zu erzeugen und mit einem Teil des so erzeugten Stroms den Eigenbedarf zu decken. Kommt der Gesetzgeber aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit zu der Wertung, dass auch solche Anlagen zukünftig förderungswürdig sein sollen, ist nicht nachvollziehbar, warum dies nicht auch für bestehende Anlagen korrigiert werden soll.